

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0984

vom 04. Juli 2017

Stadt Liestal, Quartierplanvorschriften „Hanro-Areal“

1. Erläuterungen

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 24. August 2016 die Quartierplanvorschriften „Hanro-Areal“ beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und dem verbindlichen Situationsplan.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden gleichzeitig die Quartierplanvorschriften „Benzbur“ für das Areal der Quartierplanung „Hanro-Areal“ aufgehoben und der Waldbaulinienplan Nr. 12, Gebiet „Chrebs“, „Frenkenbündten“, mutiert.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 unterbreitet der Stadtrat Liestal die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Gestützt auf § 31 Absatz 5 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) beantragt der Stadtrat mit Schreiben vom 24. April 2017 zudem folgende geringfügige Änderung: Im Sinne einer redaktionellen Korrektur soll die unveränderte, bisher verbindlich im nunmehr aufzuhebenden Teil des Quartierplans „Benzbur“ festgelegte Waldbaulinie in den verbindlichen Inhalt des (neuen) Quartierplans „Hanro-Areal“ verschoben werden.

Der allseitig unterzeichnete Quartierplanvertrag, als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 RBG, wurde mit E-Mail vom 15. Juni 2017 bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht.

Bezüglich die in § 37 Abs. 1 RBG geforderte gute Verkehrserschliessung ist Folgendes zu bemerken: Die Ausführungen im Verkehrsgutachten sind grundsätzlich nachvollziehbar, beschränken sich jedoch auf den motorisierten Individualverkehr. Zu den übrigen Verkehrsarten sind (im Planungsbericht) nur zurückhaltend Aussagen zu finden – zudem ohne Beurteilung der Qualitäten, Angaben zu Kapazitäten oder qualitativen Vorgaben. Eine überschlägige Betrachtung aufgrund der vorliegenden Angaben lässt annehmen, dass die Erschliessung trotzdem angemessen ist. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 24. August 2016 beschlossenen Quartierplanvorschriften „Hanro-Areal“ werden gestützt auf § 2 RBG inkl. der geringfügigen Änderung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/QP/29/0, 40/QP/10/1, 40/ZPS/2/7, 40/LES/1/4, 40/BSP/79/1 (Quartierplan, Mutation zum Quartierplan „Benzbur“, Mutation zum Zonenplan Siedlung, Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan, Mutation zum Waldbaulinienplan Nr. 12, Gebiet „Chrebs“, „Frenkenbündten“), 40/QR/29/0 und 40/QR/10/1 (Quartierplanreglement, Mutation zum Quartierplanreglement „Benzbur“) vorgesehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1560

vom 8. August 2000

Gemeinde Liestal, Quartierplanung "Benzbur" (Hanro AG)

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 23. Juni 1999 die Quartierplanung "Benzbur" (Hanro AG), bestehend aus den Plänen Nrn. 1-6 und dem Quartierplan-Reglement, beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Neu- und Umnutzung des Areals mit Nutzungsdurchmischung und Verdichtung durch Wohnen, Dienstleistungen, Verkauf und Gewerbe (s.a. Begleitbericht des Projektverfassers). Der Beschluss wurde in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1999 bestätigt.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 30. Mai 2000 unterbreitet der Stadtrat Liestal die Quartierplanung zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Die Prüfung der Unterlagen hat folgendes ergeben: Die Pläne Nrn. 1 und 2 enthalten Widersprüche in bezug auf die bestehenden Gebäude Nrn. 20 + 24. In der Legende zum Aussenraumplan Nr. 2 ist der verbindliche Hinweis für den Abbruch der erwähnten Bauten bei Realisierung von Baufeld 12 enthalten. Im Bebauungsplan Nr. 1 fallen diese Gebäude jedoch unter die Bestandesgarantie (zur Orientierung dargestellt). Es wird daher davon ausgegangen, dass die Bestandesgarantie der genannten Bauten nur bis zur Realisierung von Baufeld 12 Gültigkeit hat. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 23. Juni 1999 beschlossene Quartierplanung "Benzbur" (Hanro AG) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/QP/10/0 und 40/ZPS/1/47 (Quartierpläne 1-6) sowie 40/QR//10/0 (Quartierplan-Reglement) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stadtbauamt Liestal, 4410 Liestal
- Burckhardt+Partner AG, Architekten Generalplaner, Dornacherstrasse 210, 4002 Basel
- Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal

- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt beider Basel
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H. H.', written in a cursive style.